Oberlandesgericht Hamm





Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe Februar 2019

Inhaltsübersicht

Zivilsenate

- 7 U 58/17 Urteil vom 14.12.2018
 negative Feststellungsklage, Restschuldbefreiung, Verurteilung, Steuerstraftat, Streitgegenstand
- 2. 8 U 50/17 Urteil vom 05.12.2018 internationale Zuständigkeit, Aktienoptionen
- 3. 10 U 91/17 Urteil vom 18.10.2019 Auftrag, Gefälligkeitsverhältnis, Abrechnungsverlangen
- 4. 10 U 36/18 Urteil vom 15.11.2018 Landpachtvertrag, Schadensersatzpflichten des P\u00e4chters bei Umwandlung von Ackerland in Dauergr\u00fcnland
- 12 U 123/18 Teilurteil vom 09.01.2019 vorläufige Vollstreckbarkeit, Höhe der Sicherheitsleistung, Bauhandwerkersicherung
- 6. 32 SA 30/18 Beschluss vom 26.10.2018
 Gerichtsstandbestimmung, Abgasskandal, Klage gegen Hersteller, unerlaubte Handlung, Verweisung, unverbindlich
- 7. 32 SA 34/18 Beschluss vom 06.11.2018 Gerichtsstandbestimmung, Verweisung, unverbindlich, Zivilkammer, Kammer für Handelssachen, Antrag des Beklagten, Streithelfer
- 8. 32 SA 37/18 Beschluss vom 08.10.2018
 Gerichtsstandbestimmung, sachliche Zuständigkeit, Teilerledigung im Mahnverfahren, Verweisung, verbindlich

- 9. 32 SA 47/18 Beschluss vom 19.11.2018
 - Gerichtsstandbestimmung, Mietverhältnis, ausschließlicher Gerichtsstand, erfassten Ansprüche, Verweisung, unverbindlich
- 10. 32 SA 51/18 Beschluss vom 23.11.2018

Gerichtsstandbestimmung, Werklohnklage, Gerichtsstand des Erfüllungsorts, mehrere Bauvorhaben, teilweise Unzuständigkeit, Verweisung, unverbindlich

11. 32 SA 52/18 Beschluss vom 19.11.2018

Gerichtsstandbestimmung, Erben, Betreuung, Betreuer, Schadensersatz, Vermögensverwaltung

12. 32 SA 58/18 Beschluss vom 07.12.2018

Gerichtsstandbestimmung, Klage, Zustimmung, Löschung, Grunddienstbarkeit, Verweisung, unverbindlich

Strafsenate

1. 3 Ws 372/17 Beschluss vom 30.10.2018

Fortdauer Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus, Prüfungsmaßstab, Schwere der Tat, schwere räuberische Erpressung, Persönlichkeitsstörung

- 2. 3 Ws 498/17 Beschluss vom 18.12.2017
 einstweilige Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus, dringender Tatverdacht, Prüfungsmaßstab, Befangenheit Sachverständige, Schwere der Tat. Brandstiftung
- 3. 3 Ws 41/18 Beschluss vom 22.02.2018

Erledigung Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus, bestmögliche Sachaufklärung, Bestellung, Auswahl Sachverständiger

4. 3 Ws 170/18 Beschluss vom 22.10.2018

Fortdauer Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus, Prüfungsmaßstab, erhebliche Taten, vorsätzliche Körperverletzung, Bedrohung, Gewaltschutzgesetz, organische Persönlichkeitsstörung

5. 3 Ws 308/18 Beschluss vom 06.09.2018

Erledigung, Aussetzung Unterbringung, Sicherungsverwahrung, späterer Beginn, strikte Verhältnismäßigkeit

6. 3 Ws 312/18 Beschluss vom 21.08.2018

Erledigung, Aussetzung Unterbringung, Sicherungsverwahrung, Auswahl Sachverständiger, Exploration, Verweigerung Aktenlage

7. 3 Ws 346/18 Beschluss vom 14.08.2018

Erledigung Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus, Aufklärungspflicht, bestmögliche Sachaufklärung, Einholung Sachverständigengutachten

8. 3 Ws 355/18 Beschluss vom 14.08.2018

Erledigung Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus, Aufklärungspflicht, bestmögliche Sachaufklärung, Einholung Sachverständigengutachten

9. 3 Ws 361/18 Beschluss vom 28.08.2018

Widerruf, Aussetzung Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus, Krisenintervention, Aufklärungspflicht, Sachverständigengutachten

- 10. 3 Ws 363/18 Beschluss vom 30.08.2018 Fortdauer Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus, Verzicht Anhörung, Sachverständiger, Schweigen
- 11. 3 Ws 368/18 Beschluss vom 30.08.2018
 Fortdauer Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus, Prüfungsmaßstab, Schwere der Tat, schwerer Raub, Freiheitsberaubung, paranoid-halluzinatorische Schizophrenie
- 12. 3 Ws 371/18 Beschluss vom 20.09.2018
 Erledigung Unterbringung, Sicherungsverwahrung, Altfall, psychische Störung, Begründung Fortdauerentscheidung, strikte Verhältnismäßigkeit
- 13. 3 Ws 388/18 Beschluss vom 20.11.2018
 Erledigung Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus, Schwere der Tat,
 Körperverletzungsdelikte, Unverhältnismäßigkeit, Vollzug, Strafe, Maßregelvollzug
- 14. 3 Ws 473/18 Beschluss vom 13.11.2018
 Erledigung, Aussetzung Unterbringung, Sicherungsverwahrung, Altfall psychische Störung, dissoziale Persönlichkeitsstörung

Beschluss vom 18.12.2018

- **225/18**Einziehung, mittelbarer Gewinn, Gewinn aus Wettspiel, Sportwetten, Neukundenbonus
- 16. 4 RBs 374/18 Beschluss vom 27.12.2018 Geschwindigkeitsverstoß, Vorsatz

15.

4 Ws 190-192.

- 17. 4 RBs 387/18 Beschluss vom 20.12.2018
 Beschlussverfahren, fehlende Beweiswürdigung, Rückgriff auf Akteninhalt
- 18. 4 RBs 391/18 Beschluss vom 27.12.2018 anthropologisches Sachverständigengutachten, Darstellung im Urteil, eigene Beweiswürdigung des Gerichts
- 19. 4 RVs 157/18 Beschluss vom 13.12.2018 Revisionsbegründung, zuständiges Gericht, zu Protokoll der Geschäftsstelle
- 20. 4 RVs 162/18 Beschluss vom 18.12.2018 nachträgliche Gesamtstrafenbildung, Beschlussverfahren, Kostenentscheidung des Revisionsgerichts
- 21. 4 (s) Sbd I 12/18 Beschluss vom 13.12.2018 vorbehaltene Sicherungsverwahrung, Heranwachsender, Sozialtherapie

Anwaltsgerichtshof

1 AGH 39/17 Urteil vom 14.12.2018

Wahlanfechtung, Rechtsanwaltskammer, Vorstandswahl, Neutralitätspflicht, Wahlfehler, Rechenschaftsbericht, Wahlrede

Zivilsenate

Zu 1. 7 U 58/17 Urteil vom 14.12.2018 negative Feststellungsklage, Restschuldbefreiung, Verurteilung, Steuerstraftat, Streitgegenstand

- 1. Die negative Feststellungsklage, dass eine Forderung nicht gem. § 302 Nr. 1, 3. Alt. InsO von der Restschuldbefreiung ausgenommen ist, fällt in die Zuständigkeit der Zivilgerichte (entgegen BFH ZinsO 2018, 2674).
- 2. Die von § 302 Nr. 1, 3. Alt InsO geforderte rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung muss bis zur Entscheidung über die Restschuldbefreiung vorliegen und nicht schon beim Schlusstermin.
- 3. In welchem Umfang eine Verblindlichkeit gem. § 302 Nr. 1, 3. Alt. InsO von der Erteilung der Restschuldbefreiung ausgenommen ist, richtet sich danach, inwieweit sich die zur Tabelle angemeldete Steuerforderung und die in der strafgerichtlichen Verurteilung gem. § 267 StPO niederzulegende Berechnung der Steuerverkürzung decken. Nach der AO geschuldete Zinsen unterfallen demnach der Ausnahme nach § 302 Nr.1, 3. Alt InsO nur, wenn sie Gegenstand der strafrechtlichen Verurteilung sind (entgegen BFH ZinsO 2018, 2674).

Zu 2. 8 U 50/17 Urteil vom 05.12.2018 internationale Zuständigkeit, Aktienoptionen

Zur internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Klage auf Gewährung von Aktienoptionen gegen die Konzernmutter der Arbeitgeberin, wenn die Beklagte ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika hat.

Zu 3. 10 U 91/17 Urteil vom 18.10.2018 Auftrag, Gefälligkeitsverhältnis, Abrechnungsverlangen

- 1. Wenn wesentliche wirtschaftliche Interessen auf dem Spiel stehen, ist bei Tätigwerden im Rahmen einer erteilten Bankvollmacht auch bei einem Vertrausensverhältnis innerhalb der Familie von einem Auftrag und nicht von einer bloßen Gefälligkeit auszugehen.
- 2. Ein nachträgliches Abrechnungsverlangen durch den Erben oder Testamentsvollstrecker kann gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn der Aufraggeber selbst über einen längeren Zeitraum keine Abrechnung verlangt und der Bevollmächtigte sich darauf verlassen konnte, nicht genau abrechnen und vor allen Dingen nicht im Nachhinein Quittungen und Belege vorlegen zu müssen. Ist ein Abrechnungsverlangen wegen Unzumutbarkeit nicht mehr gerechtfertigt, kehrt sich die Beweislast für eine auftragswidrige Verwendung der Gelder um.

Zu 4. 10 U 36/18 Urteil vom 15.11.2018 Landpachtvertrag, Schadensersatzpflichten des Pächters bei Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland

Grundsätzlich kommt ein Schadensersatzanspruch des Verpächters in Betracht, wenn der Pächter als Ackerland verpachtete Flächen nach Pachtende als Dauergrünland zurückgibt.

Soweit der entstandene Schaden noch nicht konkret beziffert werden kann, besteht auch wegen der kurzen Verjährungsfristen gemäß § 591 b BGB ein Interesse an der Feststellung der Schadensersatzpflicht.

Ein Schadensersatzanspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Pächter die Pachtflächen ohne Genehmigung der zuständigen Landwirtschaftskammer selbst zu Ackerland umgebrochen und bislang eine Rückumwandlung in Grünland nicht verlangt worden ist.

Zu 5. 12 U 123/18 Teilurteil vom 09.01.2019 vorläufige Vollstreckbarkeit, Höhe der Sicherheitsleistung, Bauhandwerkersicherung

Der Schaden, der durch die Sicherheitsleistung gemäß § 709 Satz 1 ZPO abgedeckt werden soll, ist in Höhe der Bauhandwerkersicherheitsleistung nach § 648a BGB (in der Fassung vom 23.10.2008) nebst zusätzlich rund 10 % (Kostenzuschlag und mögliche weitere Vollstreckungsschäden) zu bemessen.

Zu 6. 32 SA 30/18 Beschluss vom 26.10.2018 Gerichtsstandbestimmung, Abgasskandal, Klage gegen Hersteller, unerlaubte Handlung, Verweisung, unverbindlich

Macht der Käufer eines vom sog. Abgasskandal betroffenen und bei einem Händler erworbenen Fahrzeugs Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. 263 StGB, 826 BGB) allein gegen den Hersteller geltend, kann ein Gerichtstand gem. § 32 ZPO an dem Ort begründet sein, an dem der Kaufvertrag abgeschlossen worden ist, und an dem Ort, an dem die Erfüllungshandlungen zu dem Vertrag vorgenommen wurden. Ein Gerichtsstand an den genannten Orten setzt einen schlüssigen Klagevortrag zu einer beim Abschluss des Kaufvertrages und/oder seiner Erfüllung begangenen unerlaubten Handlung voraus. Wird die Zuständigkeit von einem verweisenden Gericht rechtsfehlerhaft und mit einer den vorgetragenen Tatsachen nicht Rechnung tragenden Prüfung des § 32 ZPO verneint, kann der Verweisungsbeschluss grob fehlerhaft und damit unverbindlich sein.

Zu 7. 32 SA 34/18 Beschluss vom 06.11.2018 Gerichtsstandbestimmung, Verweisung, unverbindlich, Zivilkammer, Kammer für Handelssachen, Antrag des Beklagten, Streithelfer

Die Verweisung von einer Zivilkammer an eine Kammer für Handelssachen kann eine beklagte Partei nur dann beantragen, wenn in ihrem Rechtsverhältnis zur klagenden Partei eine Handelssache vorliegt. Liegt eine solche nur im Prozessrechtsverhältnis zwischen einer zweitbeklagten Partei und

der klagenden Partei vor, kann die erstbeklagte Partei den Antrag - nach einem Beitritt als Streithelferin der erstbeklagten Partei - auch als Streithelferin jedenfalls solange nicht stellen, solange es an einer wirksamen Zustellung der Klage an die erstbeklagte Partei fehlt. Eine Verweisung von der Zivilkammer an die Kammer für Handelssachen kann in diesem Fall unwirksam sein.

Zu 8. 32 SA 37/18 Beschluss vom 08.10.2018 Gerichtsstandbestimmung, sachliche Zuständigkeit, Teilerledigung im Mahnverfahren, Verweisung, verbindlich

Zahlt ein Beklagter nach Widerspruchseinlegung im Mahnverfahren und vor Abgabe an das Streitgericht einen Teilbetrag, so dass sich der Streitwert für den Rechtsstreit auf unter 5000 € reduziert, ist damit das Amtsgericht zuständia aeworden. Die Rechtshängigkeitswirkung § 261 III Nr. 2 ZPO tritt erst mit Akteneingang beim Prozessgericht ein. Eine Verweisung des Rechtsstreits von dem im Mahnverfahren noch als Streitgericht benannten Landgericht an das Amtsgericht setzt in diesen Fällen aber voraus, dass der Kläger seinen Klageantrag mit einer noch dem Mahngericht gegenüber abgegebenen Teilerledigungserklärung entsprechend reduziert hat, weil erst die Antragsreduzierung die Reduzierung des Streitwerts bewirkt. Wird dieser Umstand vom verweisenden Landgericht nicht berücksichtigt, kann ein nur einfacher Rechtsfehler vorliegen, der die Bindungswirkung des landgerichtlichen Verweisungsbeschlusses nicht aufhebt.

Zu 9. 32 SA 47/18 Beschluss vom 19.11.2018 Gerichtsstandbestimmung, Mietverhältnis, ausschließlicher Gerichtsstand, erfassten Ansprüche, Verweisung, unverbindlich

Ein Verweisungsbeschluss kann unverbindlich sein, wenn das verweisende Amtsgericht seine ausschließliche Zuständigkeit gemäß § 29a ZPO nicht zur Kenntnis nimmt. § 29a ZPO erfasst auch "sekundäre" Ansprüche wegen Nicht- oder Schlechterfüllung vertraglicher Pflichten aus einem Mietverhältnis, u.a. einen etwaigen Schadensersatzanspruch wegen der Verletzung der mietvertraglichen Nebenpflicht, einen Drittverkauf bei Bestehen eines gesetzlichen Vorkaufsrechts des Mieters mitzuteilen.

Zu 10. 32 SA 51/18 Beschluss vom 23.11.2018 Gerichtsstandbestimmung, Werklohnklage, Gerichtsstand des Erfüllungsorts, mehrere Bauvorhaben, teilweise Unzuständigkeit, Verweisung, unverbindlich

Wird bei einer mit unterschiedlichen Bauvorhaben begründeten Forderung auf Zahlung restlichen Werklohns vor einem Gericht Klage erhoben, bei dem (nur) für eines der Bauvorhaben der Gerichtsstand des Erfüllungsortes begründet ist, kommt - nach Verfahrenstrennung - eine Verweisung der abgetrennten Verfahren in Betracht, für die das Gericht nicht zuständig ist. Eine ohne Verfahrenstrennung ausgesprochene Verweisung des gesamten Rechtsstreites kann unverbindlich sein. Das für die Gerichtsstandbestimmung zuständige Oberlandesgericht kann in einem solchen Fall den

Verweisungsbeschluss aufheben und die Sache an das zuerst befasste Gericht zurückgeben.

Zu 11. 32 SA 52/18 Beschluss vom 19.11.2018 Gerichtsstandbestimmung, Erben, Betreuung, Betreuer, Schadensersatz, Vermögensverwaltung

Nehmen die Erben eines Betreuten mehrere Betreuer aufgrund ihrer Vermögensverwaltung für den Betreuten auf Schadensersatz in Anspruch, kann der besondere Gerichtsstand der Vermögensverwaltung (§ 31 ZPO) als gemeinsamer Gerichtsstand begründet sein. Abzustellen ist dabei auf den Ort, an dem die Vermögensverwaltung tatsächlich erfolgt ist.

Zu 12. 32 SA 58/18 Beschluss vom 07.12.2018 Gerichtsstandbestimmung, Klage, Zustimmung, Löschung, Grunddienstbarkeit, Verweisung, unverbindlich

Bei einer Klage auf Zustimmung zur Löschung einer Grunddienstbarkeit ist der Streitwert nach § 7 ZPO zu bestimmen. Die - sachlich - unrichtige Verweisung einer solchen Klage vom Amts- an das Landgericht kann unverbindlich sein, wenn das Amtsgericht weder auf den Wert des dienenden noch des belasteten Grundstücks, sondern allein auf die Kosten der Bebauung abstellt.

Strafsenate

Zu 1. 3 Ws 372/17 Beschluss vom 30.10.2018 Fortdauer Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus, Prüfungsmaßstab, Schwere der Tat, schwere räuberische Erpressung, Persönlichkeitsstörung

- 1. Bewaffnete Raubüberfälle, die die Tatbestände des schweren Raubes gem. §§ 249, 250 StGB oder der schweren räuberischen Erpressung gem. §§ 253, 255, 249, 250 StGB erfüllen, sind jedenfalls dann erhebliche Taten im Sinne von § 67d Abs. 6 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 StGB, wenn die Opfer seelisch schwer unter den Eindrücken der Tat leiden.
- 2. Dies ist der Fall, wenn die Geschädigten infolge der Tat unter starker seelischer Belastung, die sich in Albträumen ausdrückt, leiden oder gar deshalb ihre berufliche Tätigkeit wechseln müssen.
- Zu 2. 3 Ws 498/17 Beschluss vom 18.12.2017 einstweilige Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus, dringender Tatverdacht, Prüfungsmaßstab, Befangenheit Sachverständige, Schwere der Tat, Brandstiftung
 - 1. Der Begriff der dringenden Gründe entspricht dem des dringenden Tatverdachts gem. § 112 StPO, verlangt also eine aus bestimmten Tatsachen hergeleitete hohe Wahrscheinlichkeit der Tatbegehung.

- 2. Auch im Rahmen der einstweiligen Unterbringung gilt, dass die Beurteilung des dringenden Tatverdachts, die das erkennende Gericht nach Durchführung einer Hauptverhandlung und erstinstanzlichen Aburteilung der Sache vornimmt, im Beschwerdeverfahren durch das Beschwerdegericht nur in eingeschränktem Umfang überprüft werden kann.
- 3. Die Absicherung der fachlichen Qualität des ohnehin nur vorläufigen schriftlichen Gutachtens lässt keinen Bezug zu einer im Sinne von Befangenheit bestimmten Einstellung der gerichtlich bestellten Sachverständigen gegenüber der Person der Beschuldigten erkennen.
- 4. Bei der erforderlichen Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Beschuldigte weitere rechtswidrige Taten von solcher Schwere begehen wird, dass der Schutz der Allgemeinheit ihre einstweilige Unterbringung gebietet, muss es sich nicht um eine hohe Wahrscheinlichkeit handeln, vielmehr genügt eine bestimmte Wahrscheinlichkeit.
- 5. Drohende Brandstiftungstaten sind rechtswidrige Taten von solcher Schwere, dass der Schutz der Allgemeinheit die einstweilige Unterbringung gebietet.
- 6. Die Möglichkeit einer Unterbringung nach dem PsychKGNW steht der Erforderlichkeit einer einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO nicht entgegen, denn das Strafgericht hat keinen Einfluss darauf, wie lange eine solche Unterbringung vollzogen wird.
- 7. Die Einschränkungen, die bei der Untersuchungshaft für deren Fortsetzung zwischen nicht rechtskräftigem Urteil und Vollstreckungsbeginn gelten, bestehen bei einer einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO nicht, denn dort geht es anders als bei der Untersuchungshaft um die Sicherung der Allgemeinheit vor besonders gefährlichen Tatverdächtigen; dieses Rechtsgut ist aber in jedem Stadium des Verfahrens also auch nach noch nicht rechtskräftiger Verurteilung gleich hoch zu bewerten.
- 8. Die Regelung des § 268b StPO steht dem nachträglichen Erlass eines Unterbringungsbefehls nicht entgegen, denn sie erfasst bereits ihrem Wortlaut nach nur die Entscheidung über die Fortdauer einer bereits angeordneten Untersuchungshaft oder einstweiligen Unterbringung, nicht aber deren erstmalige Anordnung.

Zu 3. 3 Ws 41/18 Beschluss vom 22.02.2018 Erledigung Unterbringung psychiatrisches Krankenhaus, bestmögliche Sachaufklärung, Bestellung, Auswahl Sachverständiger

- 1. Aufgrund des Gebotes bestmöglicher Sachaufklärung besteht bei den zu treffenden Prognoseentscheidungen, bei denen auch geistige und seelische Anomalien in Frage stehen, in der Regel die Pflicht, einen erfahrenen Sachverständigen hinzuziehen; dies gilt insbesondere dann, wenn die Gefährlichkeit eines in einem psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachten zu beurteilten ist.
- 2. Allerdings ist es nicht erforderlich, bei jeder Überprüfung zwingend ein Sachverständigengutachten einzuholen, vielmehr hängt dies von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, wobei immer eine für den Einzelfall hinreichende Gründlichkeit für die Entscheidungsfindung zu gewährleisten ist.
- 3. Ergibt sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen der Maßregelvollzugseinrichtungen, dass der Untergebrachte seit der letzten Begutachtung

keine Bereitschaft zur Teilnahme an Therapien zeigt, und vereitelt der Untergebrachte selbst die Erstattung (aussagekräftiger) Sachverständigengutachten, indem er seine Exploration verweigert, besteht regelmäßig kein Anlass, außerhalb der Fristen des § 463 Abs. 4 Satz 2 StPO ein Gutachten einzuholen.

4. Die Auswahl des Sachverständigen im gerichtlichen Überprüfungsverfahren erfolgt durch das Gericht; die vom Oberlandesgericht Karlsruhe vertretene Auffassung, das Gericht müsse sich bei dieser Auswahl "in der Regel" nach den Wünschen des Untergebrachten richten, teilt der Senat in dieser Allgemeinheit nicht.

Zu 4. 3 Ws 170/18 Beschluss vom 22.10.2018 Fortdauer Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus, Prüfungsmaßstab, erhebliche Taten, vorsätzliche Körperverletzung, Bedrohung, Gewaltschutzgesetz, organische Persönlichkeitsstörung

- 1. Wird die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus seit drei Jahren vollzogen, ist die Fortdauer der Maßregel an die Voraussetzungen des § 67d Abs. 6 Satz 1StGB in Verbindung mit § 63 Satz 1 StGB gebunden.
- 2. Lediglich belästigende Taten wie Bedrohungen oder Beleidigungen sind schon keine erheblichen Taten im Sinne von § 63 Satz 1 StGB.
- 3. Hingegen sind vorsätzliche Körperverletzungen solange die Verletzung nicht nur gerade eben die Schwelle des § 223 StGB überschreitet, grundsätzlich als erhebliche Taten im o.g. Sinne zu werten.
- 4. Für ihre Begehung muss aber eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades positiv festgestellt werden können; hieran kann es fehlen, wenn der Verurteilte während der mehrjährigen Unterbringung nie mit körperlicher Gewalt gegen Personen agiert hat, obwohl seine situationsbedingte Frustration dort hoch gewesen war.

Zu 5. 3 Ws 308/18 Beschluss vom 06.09.2018 Erledigung, Aussetzung Unterbringung, Sicherungsverwahrung, späterer Beginn, strikte Verhältnismäßigkeit

- 1. Im Rahmen der Entscheidung nach § 67c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB bedarf es der Stellung einer ungünstigen Legalprognose, nicht lediglich des Nichtstellenkönnens einer günstigen Legalprognose.
- 2. Der Grundsatz strikter Verhältnismäßigkeit bedeutet, dass Eingriffe nur so weit reichen dürfen, wie sie unerlässlich sind, um die Ordnung des betroffenen Lebensbereiches aufrechtzuerhalten.
- 3. Die Regelungen über die Anordnung und die Fortdauer der Sicherungsverwahrung durften daher im Weitergeltungszeitraum bis zum 31. Mai 2013 nur nach Maßgabe einer strikten Verhältnismäßigkeitsprüfung angewendet werden, die insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an die Gefahrprognose und die gefährdeten Rechtsgüter galt.
- 4. In der Regel ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nur unter der Voraussetzung gewahrt, dass eine Gefahr schwerer Gewalt- oder Sexualstraftaten aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Betroffenen abzuleiten ist.

- 5. Dieser erhöhte Prüfungsmaßstab ist nicht anzuwenden auf Taten, die vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011, d.h. vor Beginn des Weitergeltungszeitraumes, begangen und rechtskräftig abgeurteilt wurden.
- 6. Die gegenteilige Auffassung anderer Oberlandesgerichte steht im Widerspruch zu dem Willen des Gesetzgebers, der mit Art. 316e und Art. 316f EGStGB differenzierte Überleitungsvorschriften für das Recht der Sicherungsverwahrung geschaffen und bewusst keine Regelung dahin gehend getroffen hat, dass für bestimmte Taten der Grundsatz strikter Verhältnismäßigkeit über den Weitergeltungszeitraum hinaus fortgeschrieben wird.
- 7. Zudem kommen die Erwägungen, mit denen der Bundesgerichtshof in seinen Entscheidungen betreffend die Anordnung der primären Sicherungsverwahrung den Grundsatz strikter Verhältnismäßigkeit auch nach dem Stichtag 1. Juni 2013 für anwendbar erklärt hat, bei Taten, die vor dem 4. Mai 2011 begangen und abgeurteilt wurden, nicht zum Tragen, denn weder bei Begehung der Taten im Jahr 2007, noch zum Zeitpunkt der Verurteilung im Jahr 2008 konnte der Verurteilte darauf vertrauen, dass die Regelungen über den Vollzug der Sicherungsverwahrung zu einem späteren Zeitpunkt für verfassungswidrig und daher nur unter erhöhten Anforderungen angewandt werden würden.

Zu 6. 3 Ws 312/18 Beschluss vom 21.08.2018 Erledigung, Aussetzung Unterbringung Sicherungsverwahrung, Auswahl Sachverständiger, Exploration, Verweigerung Aktenlage

- 1. Die Auswahl des Sachverständigen im gerichtlichen Überprüfungsverfahren erfolgt durch das Gericht; die vom Oberlandesgericht Karlsruhe vertretene Auffassung, das Gericht müsse sich bei dieser Auswahl "in der Regel" nach den Wünschen des Untergebrachten richten, teilt der Senat nicht.
 2. Der Untergebrachte kann das Gericht durch seine Weigerung, sich von bestimmten Sachverständigen nicht bzw. nur von einem bestimmten Sachverständigen explorieren zu lassen, nicht zur Bestellung eines ihm "genehmen" Gutachters "zwingen".
- 3. Er hat dann vielmehr hinzunehmen, dass das Gutachten nur nach Aktenlage erstattet wird.

Zu 7. 3 Ws 346/18 Beschluss vom 14.08.2018 Erledigung Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus, Aufklärungspflicht, bestmögliche Sachaufklärung, Einholung Sachverständigengutachten

- 1. Ein den Anforderungen, die an eine Gefährlichkeitsprognose im Sinne von § 67 d Abs. 6 S. 2 StGB zu stellen sind, entsprechendes Sachverständigengutachten muss u.a. Ausführungen dazu enthalten,
- a) welche Rückfalldelinquenz mit welcher Frequenz erwartet wird (konkrete Darstellung der erwarteten Tatbilder), ferner
- b) die Angabe der Wahrscheinlichkeit enthalten, mit der neue Taten drohen, ggf. unterschiedlich bezogen auf die verschiedenen Anlassdelikte bzw. Anlassdeliktgruppen;

- c) es muss Angaben zum angenommenen Prognosezeitraum enthalten und darstellen, von welchem sozialen Empfangsraum für die Gefahrprognose ausgegangen wird;
- d) ferner muss es Darstellungen etwaiger Protektivfaktoren und die Darstellung der Risikofaktoren beinhalten und Ausführungen dazu, welche konkreten Umstände bzw. Auslöser zum Rückfall führen können und eine Darstellung, inwieweit der Untergebrachte den Umgang hiermit gelernt hat; e) weiter sollte das Sachverständigengutachten Vorschläge zur Gestaltung der Führungsaufsicht umfassen, wobei sich der Sachverständige auch dazu äußern muss, inwiefern durch Mittel bzw. Möglichkeiten der Führungsaufsicht ein Risikomanagement erreicht werden kann, das geeignet ist, eine etwaige fortbestehende Gefährlichkeit des Verurteilten herabzusetzen
- 2. Die Entscheidung ohne die Einholung eines solchen Sachverständigengutachtens widerspricht dem Verfahrensgebot der bestmöglichen Sachverhaltsaufklärung.

Zu 8. 3 Ws 355/18 Beschluss vom 14.08.2018 Erledigung Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus, Aufklärungspflicht, bestmögliche Sachaufklärung, Einholung Sachverständigengutachten

- 1. Verletzt die Strafvollstreckungskammer die ihr obliegende Aufklärungspflicht, indem sie es unterlässt, ein gebotenes Sachverständigengutachten einzuholen, führt dies in der Regel zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.
- 2. Die Entscheidung ohne die Einholung eines Sachverständigengutachtens widerspricht dem Verfahrensgebot der bestmöglichen Sachverhaltsaufklärung, wenn die Unterbringung lange andauert, die letzte Begutachtung schon länger zurückliegt und in der Person des Untergebrachten neue Entwicklungen eingetreten sind, die die bisherige Gefahrenprognose beeinflussen könnten, oder aber, wenn eine Stellungnahme der Klinik nicht ausreichend erscheint.

Zu 9. 3 Ws 361/18 Beschluss vom 28.08.2018 Widerruf, Aussetzung Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus, Krisenintervention, Aufklärungspflicht, Sachverständigengutachten

- 1. Bei einem Widerruf der Maßregelaussetzung zur Bewährung gemäß § 67g StGB ist die Hinzuziehung eines Sachverständigen grundsätzlich geboten.
- 2. Denn ebenso wie bei der erstmaligen Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB, für die § 246a StPO die Hinzuziehung eines Sachverständigen vorschreibt, kann auch der Widerruf der Aussetzung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Bewährung im Ergebnis zu einer lebenslangen Unterbringung führen; der damit verbundene Eingriff in das Freiheitsgrundrecht des Betroffenen ist somit ähnlich einschneidend.

Zu 10. 3 Ws 363/18 Beschluss vom 30.08.2018 Fortdauer Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus, Verzicht Anhörung Sachverständiger, Schweigen

Das Schweigen des Untergebrachten und des Verteidigers auf die Terminsnachricht an die Verteidigung mit dem Zusatz:

"Sie werden um Mitteilung gebeten, falls Sie oder der/die Untergebrachte nicht auf die mündliche Anhörung des/der Sachverständigen des letzten externen Gutachtens verzichten."

reicht nicht aus, um einen konkludenten Verzicht auf diese Anhörung anzunehmen.

Zu 11. 3 Ws 368/18 Beschluss vom 02.10.2018

Fortdauer Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus, Prüfungsmaßstab, Schwere der Tat, schwerer Raub, Freiheitsberaubung, paranoid-halluzinatorische Schizophrenie

- 1. Erhebliche Straftaten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, sind regelmäßig Verbrechen und im Übrigen Straftaten aus dem Bereich der mittleren Kriminalität, wenn sie einen hohen Schweregrad aufweisen und den Rechtsfrieden empfindlich stören; dies ergibt sich in systematischer Hinsicht aus dem Verweis in § 67 d Abs. 6 S. 3 StGB, aus § 67 d Abs. 3 StGB, dessen Formulierung wiederum der des § 66 Abs. 1 Nr. 4 StGB entspricht, insbesondere aber aus dem gesetzgeberischen Willen.
- 2. Generell ist eine Raubtat unter Verwendung einer Waffe wie hier eines Brotmessers geeignet, den Opfern durch Traumatisierung seelisch schwere Schäden zuzufügen.
- 3. Über diese generelle Eignung hinaus bedarf es der konkreten Feststellung für den jeweils vorliegenden Einzelfall des Untergebrachten, dass die von ihm ausgehende Drohung tatsächlich solche schweren Schäden bewirken würde.
- 4. Daran fehlt es, wenn über den momentanen Schrecken in der Tatsituation hinaus keinerlei schwere Folgen bei den Geschädigten festgestellt werden können.

Zu 12. 3 Ws 371/18 Beschluss vom 20.09.2018

Erledigung Unterbringung, Sicherungsverwahrung, Altfall, psychische Störung, Begründung Fortdauerentscheidung, strikte Verhältnismäßigkeit

- 1. Die ordnungsgemäße Begründung einer Fortdauerentscheidung bei länger dauernden Unterbringungen verlangt, dass das Gericht seine Würdigung eingehender abfasst, sich nicht mit knappen, allgemeinen Wendungen begnügt, sondern seine Wertung anhand der dargestellten einfachrechtlichen Kriterien substantiiert offenlegt.
- 2. Zu verlangen ist die Konkretisierung der Art und des Grades der Wahrscheinlichkeit zukünftiger rechtswidriger Taten, die von dem Untergebrachten drohen, wobei auf die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles einzugehen ist, unter Berücksichtigung auch des früheren Verhaltens des Untergebrachten und der von ihm bislang begangenen Taten.

- 3. Abzuheben ist aber auch auf die nach Anordnung der Maßregel eingetretenen Umstände, die für die künftige Entwicklung bestimmend sind; dazu gehören der Zustand des Untergebrachten und die künftig zu erwartenden Lebensumstände.
- 4. Das Erfordernis der hochgradigen Gefahr, deren Vorliegen positiv festzustellen ist, verlangt in diesem Zusammenhang eine hohe Wahrscheinlichkeit - eine Steigerung zu "hoch" ist dem Begriff "hochgradig" nicht zu entnehmen - neuer Straffälligkeit, die konkret festzustellen ist.
- 5. An diese Gefährlichkeitsprognose, die an konkreten und gegenwärtigen Umständen in der Person oder dem Verhalten des Betroffenen ansetzen muss, sind zur Gewährleistung einer strikten Verhältnismäßigkeitsprüfung höhere Anforderungen zu stellen als an die früher vom Gesetz als Beurteilungsgrundlage geforderte Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten.

Zu 13. 3 Ws 388/18 Beschluss vom 20.11.2018 Erledigung Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus, Schwere der Tat, Körperverletzungsdelikte, Unverhältnismäßigkeit, Vollzug, Strafe, Maßregelvollzug

- 1. Vorsätzliche Körperverletzungen sind solange die Verletzung nicht nur gerade eben die Schwelle des § 223 StGB überschreitet als erhebliche Straftaten zu werten; denn wuchtige Schläge gegen den Kopf weisen ein hohes Gefährdungspotenzial auf und sind grundsätzlich geeignet, erhebliche Verletzungen an einem besonders empfindlichen Körperteil hervorzurufen.
- 2. Je länger die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus andauert, desto strenger sind die Voraussetzungen für die Verhältnismäßigkeit des Freiheitsentzuges.
- 3. Das unmittelbar bevorstehende Erreichen der Schwelle einer sechsjährigen Unterbringung im Sinne von § 67d Abs. 6 Satz 2 StGB ist deshalb bereits im Rahmen der Prüfung der allgemeinen Verhältnismäßigkeit nach § 67d Abs. 6 Satz 1 StGB zu berücksichtigen.
- 4. Der Beschluss der Strafvollstreckungskammer, dass die Unterbringung fortdauere, beinhaltet der Sache nach zugleich die Entscheidung, die Vollstreckung der Reststrafe nicht zur Bewährung auszusetzen.
- 5. Der nach Beendigung der Maßregel verbleibende Strafrest kann im Maßregelvollzug verbüßt werden.
- 6. Mit dem Verbleib eines Verurteilten im Maßregelvollzug wird seinem Interesse Rechnung getragen, einen schon erreichten Therapieerfolg nicht wieder zu gefährden und die vollziehende Anstalt möglichst wenig zu wechseln.

Zu 14. 3 Ws 473/18 Beschluss vom 13.11.2018 Erledigung, Aussetzung Unterbringung, Sicherungsverwahrung, Altfall psychische Störung, dissoziale Persönlichkeitsstörung

1. Die dissoziale Persönlichkeitsstörung kann eine psychische Störung im Sinne von Art. 316f Abs. 2 Satz 2 EGStGB darstellen und die Fortdauer der Sicherungsverwahrung über zehn Jahre hinaus in den sog. Altfällen rechtfertigen.

- 2. Entscheidend ist der Grad der objektiven Beeinträchtigung der Lebensführung des Untergebrachten in sozialer und ethischer Hinsicht.
- 3. Diese ist bei einem mit hoher Rückfallgeschwindigkeit mit Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern in Erscheinung tretenden Verurteilten, der sich seit dem Jahr 1981 bis heute über einen Zeitraum von mehr als 35 Jahren wegen solcher Taten so gut wie ununterbrochen in Unfreiheit befunden hat, zu bejahen.
- 4. Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern in Form des gewaltsam erzwungenen Anal-, Oral- und manuellen Verkehrs bis zum Samenerguss ohne Rücksicht auf die Gegenwehr und auf die Schmerzen der Opfer sind schwerste Gewalt- und Sexualstraftaten im Sinne von Art. 316f Abs. 2 Satz 2 EGStGB.

Zu 15. 4 Ws 190-192, Beschluss vom 18.12.2018 225/18

Einziehung, mittelbarer Gewinn, Gewinn aus Wettspiel, Sportwetten, Neukundenbonus

Mittelbare durch den Einsatz eines betrügerisch bei einem Internet-Wettanbieter erlangten Neukundenbonus erzielte Glücksspielgewinne fallen nicht unter § 73 StGB.

Zu 16. 4 RBs 374/18 Beschluss vom 27.12.2018 Geschwindigkeitsverstoß, Vorsatz

Die Gerichte dürfen den Regelfall, dass ordnungsgemäß aufgestellte Verkehrszeichen von Verkehrsteilnehmern in aller Regel wahrgenommen werden, regelmäßig zugrunde legen. Die Möglichkeit, dass der Betroffene das die Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit anordnende Verkehrszeichen übersehen hat, brauchen sie nur dann in Rechnung zu stellen, wenn der Betroffene sich darauf beruft oder sich hierfür sonstige Anhaltspunkte ergeben.

Zu 17. 4 RBs 387/18 Beschluss vom 20.12.2018 Beschlussverfahren, fehlende Beweiswürdigung, Rückgriff auf Akteninhalt

Eine fehlende Beweiswürdigung führt bei Beschluss nach § 72 OWiG auf die Sachrüge hin zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung. Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass im Rechtsbeschwerdeverfahren betreffend einen Beschluss nach § 72 OWiG dem Rechtsbeschwerdegericht in gewissem Umfang die Kenntnisnahme des Akteninhalts möglich ist.

Zu 18. 4 RBs 391/18 Beschluss vom 27.12.2018 anthropologisches Sachverständigengutachten, Darstellung im Urteil, eigene Beweiswürdigung des Gerichts

Die bloße Wiedergabe der Ergebnisse eines anthropologischen Sachverständigengutachtens in den Urteilsgründen, noch dazu ohne erkennbare eigene Beweiswürdigung des Gerichts, führt zur Lückenhaftigkeit der Beweiswürdigung.

Zu 19. 4 RVs 157/18 Beschluss vom 13.12.2018 Revisionsbegründung, zuständiges Gericht, zu Protokoll der Geschäftsstelle

Die Revisionsbegründungsfrist wird mangels Wahrung der Form des § 345 Abs. 2 StPO nicht durch die Weiterleitung einer von einem unzuständigen Gericht protokollierten Revisionsbegründung, die noch innerhalb der Revisionsbegründungsfrist bei zuständigen Gericht eingeht, gewahrt.

Zu 20. 4 RVs 162/18 Beschluss vom 18.12.2018 nachträgliche Gesamtstrafenbildung, Beschlussverfahren, Kostenentscheidung des Revisionsgerichts

Die Kostenentscheidung muss nicht - was möglich wäre - dem Nachverfahren gem. §§ 460, 462 StPO vorbehalten bleiben, wenn sicher abzusehen ist, dass das Rechtsmittel des Angeklagten, der den Rechtsfolgenausspruch insgesamt angegriffen hat, keinen über die gesetzliche gebotene nachträgliche Gesamtstrafenbildung hinaus gehenden Erfolg haben kann. In einem solchen Fall kann das Revisionsgericht selbst über die Kosten entscheiden.

Zu 21. 4 (s) Sbd I 12/18 Beschluss vom 13.12.2018

Die Entscheidung, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die Vollzugsbehörde - entgegen der vom erkennenden Gericht nach § 106 Abs. 5 S. 1 JGG getroffenen Anordnung - von einer (sofortigen) Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung absehen kann, richtet sich nicht nach § 106 Abs. 5 S. 3 JGG sondern nach § 106 Abs. 5 S. 5 JGG, §§ 66c Abs. 2, 67a Abs. 2 bis 4 StGB.

Zuständig hierfür ist die Strafvollstreckungskammer.

<u>Anwaltsgerichtshof</u>

1 AGH 39/17 Urteil vom 14.12.2018 Wahlanfechtung, Rechtsanwaltskammer, Vorstandswahl, Neutralitätspflicht, Wahlfehler, Rechenschaftsbericht, Wahlrede

Zur Ungültigkeit einer Wahl zum Vorstand einer Rechtsanwaltskammer wegen Verstoßes gegen die Neutralitätspflicht durch den (früheren) Kammerpräsidenten

(redaktioneller Leitsatz der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm)

Hinweis:

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (NRWEntscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse <u>www.nrwe.de</u> erreichbar. Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm verantwortlich: Richter am OLG Martin Brandt, Pressesprecher
- **2** 2381 272-4925 * **2** 02381 272-528 * e-mail <u>pressestelle@olg-hamm.nrw.de</u> www.olg-hamm.nrw.de